

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00375 vom 19. Dezember 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00375

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00375 du 19 décembre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00375 del 19 dicembre 2002

Regeste

Tierschutz | Anspruch eines Anzeigerstatters auf Information über die Behandlung der Aufsichtsanzeige; Feststellung einer Rechtsverzögerung Die aufsichtsrechtliche Natur des angefochtenen Entscheids führt nicht zum Nichteintreten. Ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Mitteilung des Verfahrensausgangs hat, ist Sache der materiellen Beurteilung (E. 1a). Auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist nicht einzutreten; ein Grund für die lange Verfahrensdauer ist nicht ersichtlich (E. 1b). Das Dispositiv des Rekursentscheids war genügend klar abgefasst (E. 2). Weder aus dem VRG noch aus der BV ergibt sich ein Anspruch des Anzeigerstatters auf Information über die Behandlung der Anzeige. Hingegen besteht eine entsprechende Verwaltungspraxis (E. 3a). Einer Mitteilung entgegenstehende datenschutzrechtliche Gründe bestehen nicht (E. 3b). Ein Anspruch auf Information lässt sich nicht aus Art. 6 EMRK ableiten (E. 3c).

Erwägungen

E. 3

a) § 10 Abs. 1 VRG umschreibt den Kreis der Personen, denen "die Erledigung einer Angelegenheit" mitzuteilen ist, nämlich dem Gesuchsteller (lit. a), den weiteren am Verfahren Beteiligten (lit. b) sowie anderen Personen auf ihr Gesuch hin, wenn sie durch die materielle Erledigung der Angelegenheit berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung haben (lit. c). Diese Bestimmung ist bezüglich aller drei darin genannten Kategorien von Personen auf Verfahren zugeschnitten, die mit einer – anfechtbaren – Verfügung abgeschlossen werden; in diesem Sinn ist der Begriff "Erledigung einer Angelegenheit" zu verstehen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 1). Demnach gilt ein Anzeigerstatter, welcher seine Anzeige mit aufsichtsrechtlichen Begehren verbindet, nicht als Gesuchsteller im Sinn von § 10 Abs. 1 lit. a VRG; aus dieser Bestimmung lässt sich kein Anspruch des Anzeigerstatters ableiten, über die Erledigung der von ihm aufgegriffenen "Angelegenheit" informiert zu werden. Der Formlosigkeit der Aufsichtsbeschwerde, deren Erhebung weder eine besondere Legitimation voraussetzt noch an eine Frist gebunden ist, und die sich nicht nur gegen Verfügungen und Entscheide, sondern gegen jede Art staatlichen Handelns richten kann, entspricht es, dass dem Anzeigerstatter nicht die Stellung einer Prozesspartei zukommt (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 38). Ein förmlicher Anspruch auf Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist im zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetz, dessen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der kantonalen und kommunalen Behörden gelten (§ 4 VRG), nicht vorgesehen; ebenso wenig ergibt sich ein solcher Anspruch aus der Bundesverfassung vom 8. April 1999 (BV), weder aus dem Willkürverbot in Art. 9 BV (vgl. BGE 109 Ia 251, 102 Ib 81 E. 3) noch aus dem Petitionsrecht in Art. 33 BV (Ulrich

Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. A., Zürich 2001, N. 893). Gleich verhält es sich mit der Aufsichtsbeschwerde im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden, welcher Rechtsbehelf in Art. 71 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) ausdrücklich geregelt ist (vgl. dazu Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zürich 1998, Rz. 457 mit Hinweis auf BGE 123 II 402 E. 1b bb, welcher Entscheid ebenfalls den heutigen Beschwerdeführer betraf). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist die Behörde, die einer Aufsichtsanzeige keine Folge leisten will, nicht einmal verpflichtet, dies dem Anzeigerstatter mitzuteilen (BGE 102 Ib 81 E. 3 betreffend eine Aufsichtsbeschwerde an den zürcherischen Regierungsrat; vgl. andererseits Art. 101 Abs. 2 des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989, wonach der Anzeigerstatter trotz fehlender Parteirechte verlangen kann, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Angelegenheit erteilt wird). In Kanton Zürich hat sich allerdings, soweit dem Gericht bekannt, eine Verwaltungspraxis entwickelt, wonach der Anzeigerstatter in Briefform Bescheid erhält, ob seinem Anliegen entsprochen werde oder nicht (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 30 mit Hinweisen). Angesichts dieser Praxis hätte auch im vorliegenden Fall erwartet werden können, dass das vom Beschwerdeführer angegangene Veterinäramt dessen Eingabe in irgendeiner Weise beantwortet hätte, es sei denn, einer solchen Beantwortung hätten besondere Gründe entgegengestanden. Das Veterinäramt und die Gesundheitsdirektion haben ihre (eine diesbezügliche Mitteilung ablehnenden) Verfügungen vom 28. Januar 2000 bzw. vom 15. Oktober 2002 damit begründet, dass einer solchen Orientierung des Beschwerdeführers § 8 DSG entgegenstehe. Gemäss dieser Bestimmung dürfen öffentliche Organe Personendaten nur bei Vorliegen einer (spezial-)gesetzlichen Grundlage oder in den in lit. a – c genannten Fällen bekannt geben. Dieser Argumentation der Vorinstanzen kann nicht vorbehaltlos beigetreten werden. Datenschutzrechtliche Gründe stehen der Orientierung eines Anzeigerstatters über die Behandlung seiner Eingabe nur dann entgegen, wenn eine solche Orientierung mit der Bekanntgabe von Personendaten verbunden ist. Das hängt davon ab, ob und wie die Behörde auf die Anzeige reagieren will und in welcher Weise sie dies dem Anzeigerstatter mitteilt. Will sie etwa der Aufsichtsanzeige keine Folge geben, so dürfte eine entsprechende Orientierung in aller Regel ohne Bekanntgabe von Personendaten möglich sein. b) Wie sich aus den vorliegenden Akten ergibt, ist das kantonale Veterinäramt nicht gewillt, entsprechend dem Begehren des Beschwerdeführers aufsichtsrechtliche Massnahmen hinsichtlich des Fischfanges im genannten Teich zu ergreifen. Dieses Ergebnis hätte dem Beschwerdeführer ohne Bekanntgabe von Personendaten und damit ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mitgeteilt werden können. In diesem Sinn ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Nach der dargelegten Praxis kann der Beschwerdeführer, dessen Aufsichtsanzeige die Behörde keine Folge geben will, nicht mehr erwarten, als dass die Behörde ihm dieses Ergebnis mitteilt; ein Anspruch auf Begründung steht ihm nicht zu. Weil die diesbezügliche Haltung der Verwaltungsbehörde in den vorliegenden Urteilsabwägungen offen gelegt wird, besteht kein Anlass, die Sache an das Veterinäramt oder die Gesundheitsdirektion zurückzuweisen. c) Wie angemerkt werden kann, lässt sich ein Anspruch des Beschwerdeführers, über die Behandlung seiner Aufsichtsanzeige orientiert zu werden, entgegen dessen Auffassung nicht aus dem in Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung ableiten. Die von ihm in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung (BGE 124 IV 234) und Lehre (Tobias Jaag,

Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verfahrensgarantien der EMRK, in: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich 2002, S. 151 ff.; Kölz/Bosshart/Röhl, § 4 N. 30) lassen einen solchen Schluss keineswegs zu: Das zitierte Bundesgerichtsurteil betraf ein auf Anzeige eines Dritten hin eröffnetes Verwaltungsstrafverfahren, das aufgrund des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0) durchgeführt und mit einem Strafbescheid gegen den fehlbaren Piloten abgeschlossen worden war; das Bundesgericht bejahte in diesem Fall einen aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK folgenden Anspruch des Anzeigerstatters auf Einsicht in den ergangenen Strafbescheid. Im vorliegenden Fall geht es klarerweise nicht um ein Verwaltungsstrafverfahren. Soweit nämlich der Beschwerdeführer mit seiner Aufsichtsbeschwerde vom 27. August 1999 zugleich Strafanzeige erhoben hat, ist diese am 28. Januar 2000 durch das Veterinäramt an das zuständige Statthalteramt Y weitergeleitet worden. Zur Behandlung einer allfälligen Streitigkeit betreffend die Auskunftserteilung im dortigen Strafverfahren wäre das Verwaltungsgericht ohnehin nicht zuständig (Kölz/Bosshart/Röhl, § 43 N. 58; RB 1998 Nr. 27; vgl. § 342 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919, LS 321). Mit seiner Aufsichtsanzeige vom 27. August 1999 strebt der Beschwerdeführer ein Verbot, im Teich der Fischzucht Q zu fischen, an. Ob es sich dabei, würde eine derartige Massnahme gestützt auf die Vorschriften des Tierschutzgesetzes tatsächlich getroffen, um eine als "administrativen Rechtsnachteil" zu qualifizierende verwaltungsrechtliche Sanktion handeln würde (zur Unterscheidung verschiedener Sanktionsarten vgl. Jaag, S. 152 ff.) und ob eine solche Massnahme, wie der Beschwerdeführer geltend macht, unter das Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK fallen würde, kann hier dahingestellt bleiben. Die Frage wäre nur dann erheblich, wenn seitens des Veterinäramts gegen mutmassliche Urheber des behaupteten rechtswidrigen Zustandes ein förmliches Verfahren eröffnet würde. Gerade das lehnt jedoch das Veterinäramt ab, weil nach seiner Auffassung, die sich auf einen Fachbericht der Jagd- und Fischereiverwaltung stützt, keine Anhaltspunkte für einen rechtswidrigen Zustand vorliegen. Wenn das Veterinäramt aus diesem Grund der Aufsichtsanzeige keine Folge geben will, so fehlt es von vornherein an einem Verfahren, in welchem über eine zivilrechtliche Streitigkeit oder eine strafrechtliche Anklage im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu befinden wäre.

E. 4

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.